



» Rechnungszinssatz für die Berechnung langfristiger Rückstellungen »

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtet zur Bildung von Verbindlichkeiten- und Drohverlustrückstellungen, insbesondere für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgelder.

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) hat dazu im Juni 2016 seine überarbeitete Stellungnahme zum Ansatz und zur Bewertung von Rückstellungen aus solchen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen über die Ermittlung des Rechnungszinssatzes und der Änderungen des UGB aufgrund des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016 veröffentlicht. Eine Bilanzierung unter Beachtung der AFRAC-Stellungnahmen gilt grundsätzlich als ordnungsgemäß.

Gemäß UGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem „marktüblichen Zinssatz“ abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann nach dem Gesetz auch ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Nach der AFRAC-Stellungnahme ist unter dem Begriff „marktüblicher Zinssatz“ jener für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung und entsprechenden Restlaufzeiten zu verstehen.

Die nachfolgende, von der VERO Management AG auf Ihrer Homepage veröffentlichte Tabelle (www.vero.at/de/betriebliche-vorsorge/steuerberater/afrac), stellt die Bandbreiten für Stichtagszinssätze dar, wie sie von den drei Beratungsunternehmen AON Hewitt, Mercer und Willis Towers Watson empfohlen werden:

Stichtag	Verpflichtungen mit kürzeren Laufzeiten (Abfertigungs- Jubiläumsgeldverpflichtungen, Pensionsbestände)		Verpflichtungen mit mittleren Laufzeiten (Pensionsbestände mit Anwartschafts- und Leistungsberechtigten)		Verpflichtungen mit längeren Laufzeiten (Pensionsbestände mit überwiegend Anwartschaftsberechtigten)	
	Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
31.12.2015	2,06 %	2,10 %	2,30 %	2,42 %	2,40 %	2,64 %
31.01.2016	1,78 %	2,00 %	2,05 %	2,25 %	2,15 %	2,36 %
29.02.2016	1,62 %	1,75 %	1,90 %	2,00 %	2,00 %	2,13 %
31.03.2016	1,50 %	1,70 %	1,70 %	2,02 %	1,80 %	2,25 %
30.04.2016	1,60 %	1,75 %	1,80 %	2,03 %	1,95 %	2,25 %
31.05.2016	1,50 %	1,65 %	1,70 %	1,90 %	1,85 %	2,12 %
30.06.2016	1,10 %	1,30 %	1,30 %	1,56 %	1,40 %	1,75 %
31.07.2016	0,85 %	1,10 %	1,00 %	1,34 %	1,10 %	1,54 %

Zinsinformationen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen stellt auch die Heubeck AG auf ihrer Homepage (www.heubeck.de) zur Verfügung.

Mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 ist zu entscheiden, ob mit dem Stichtagszinssatz oder mit einem Durchschnittszinssatz der Wert einer Rückstellung mit einer langfristigen Fälligkeit gerechnet wird. Die einmal gewählte Methode ist in der Folge grundsätzlich beizubehalten.

» Kinderbetreuung macht ein Arbeitszimmer zu Hause nicht notwendig! »

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können unter gewissen Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abzugsfähig sein. Für einen Heimarbeitsplatz zum Zweck der Kinderbetreuung ist der Abzug aber nicht möglich.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

Die Steuerpflichtige ist alleinerziehende Mutter. Sie arbeitete an zwei Tagen pro Woche im Büro ihres Arbeitgebers, wo ihr ein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Um ihren Kinderbetreuungspflichten bestmöglich gerecht zu werden, erledigte sie die restlichen drei Arbeitstage der Woche jedoch im Arbeitszimmer ihrer Privatwohnung. Die Aufwendungen für ihr Arbeitszimmer zu Hause wollte sie als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Keine Notwendigkeit des häuslichen Arbeitszimmers

Ein Arbeitszimmer im privaten Wohnraum ist nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist dort, wo mehr als die Hälfte der Arbeitszeit verbracht wird. Außerdem darf das Arbeitszimmer zu Hause nur beruflich genutzt werden und muss nach der „Art der Tätigkeit ... notwendig“ sein. Ein jederzeit benutzbarer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber widerspricht der Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers. Heimarbeit nur zum Zweck der Erfüllung von Betreuungspflichten ist eben keine Notwendigkeit aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Deshalb waren die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers wegen der Kinderbetreuung nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

» Dienstvertrag oder familienhafte Mitarbeit? »

Familienhafte Mitarbeit

Als „familienhafte Mitarbeit“ wird die Aushilftätigkeit eines Familienmitglieds im Betrieb bezeichnet. Die Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, ist hauptsächlich für die Versicherungs- und damit Beitragspflicht bei der Gebietskrankenkasse von Bedeutung.

Hilfe für die Abwägung, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit gegeben ist, bietet ein Merkblatt von Sozialversicherung, Wirtschaftskammer und Finanzministerium, das kürzlich aktualisiert wurde.

Beurteilungskriterien

Die Einstufung erfolgt primär nach der getroffenen Vereinbarung und den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall. Eine Grundvoraussetzung für familienhafte Mitarbeit ist oft die Unentgeltlichkeit.

Im Zweifel richtet sich die Vermutung hauptsächlich danach, welcher Angehörige mitarbeitet. Dafür bringt die jüngste Modifizierung des Merkblatts Neuerungen.

- **Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten**

Die familienhafte Mitarbeit gilt als Regelfall, die auch bei geringer Abgeltung einen familienrechtlichen Anspruch darstellen kann. Ein Dienstvertrag wird erst dann angenommen, wenn Aufzeichnungen von Dienstvertrag, Entgelt, Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit und Ähnlichem vorliegen, die einem Fremdvergleich standhalten.

- **Kinder**

Es gilt das Gleiche, wenn das Kind einer vollversicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgeht. Andernfalls müssen Kinder, die regelmäßig mitarbeiten und das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei der Gebietskrankenkasse gemeldet werden.

- **Eltern, Großeltern und Geschwister**

Für sie gilt die Vermutung der familienhaften Mitarbeit nur, wenn die Hilfstätigkeit kurzfristig ausgeübt wird. Außerdem muss eine vollversicherte Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Pension vorliegen.

- **weiter entfernte Verwandte**

Im Zweifelsfall wird von einem Dienstverhältnis ausgegangen, da dieser Personenkreis mangels wechselseitiger Verpflichtungen aus dem Familienrecht Fremden nahekommt. Familienhafte Mitarbeit liegt nur vor, wenn die Mithilfe kurzfristig und unentgeltlich ist.

Diese Klassifizierung gilt für Verwandte von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften. Bei Kapitalgesellschaften kann familienhafte Mitarbeit nur im Ausnahmefall angenommen werden.

» Wann führt ein Abbruch der Vermietung zu Liebhaberei? »

Ist eine vermietete Eigentumswohnung fremdfinanziert, können dauerhaft Verluste entstehen. Dann gilt diese Vermietung als Liebhaberei. Liebhaberei liegt bei Vermietung einer Eigentumswohnung aber nicht vor, wenn in einem absehbaren Zeitraum (20 Jahre ab Beginn der Vermietung beziehungsweise 23 Jahre ab dem Anfall von ersten Aufwendungen) ein Gesamtüberschuss der Einnahmen zu erwarten ist (Prognoserechnung erforderlich!).

Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG)

Im Entscheidungsfall haben die durch die Wirtschaftskrise im Jahr 2008 verursachten Kursschwankungen den für den Kauf der vermieteten Wohnung aufgenommenen Fremdwährungskredit in die Höhe getrieben und einen vorzeitigen Verkauf der Wohnung – mit Verlust – nach sich gezogen.

Das BFG führt zur Frage der Liebhaberei aus: Lässt die Prognoserechnung für den veranschlagten Zeitraum zwar einen Gesamtgewinn erwarten, wird die Vermietung aber vorzeitig mit Gesamtverlust beendet, ist zu unterscheiden, ob

a) die Vermietung aufgrund von „Unwägbarkeiten“ beendet wurde. Dann liegt eine Einkunftsquelle vor.

b) die Vermietung aus anderen Gründen abgebrochen wurde. Dann nimmt die Finanz Liebhaberei an.

Unwägbarkeiten

Unwägbarkeiten sind unerwartete Ereignisse, die von der Verwirklichung gewöhnlicher Geschäftsrisiken abzugrenzen sind. Im Entscheidungsfall blieb die Erhöhung des Kreditbetrages durch Kursschwankungen im normalen, Fremdwährungskrediten immanenten Bereich. Es lag keine Unwägbarkeit vor, weshalb die Vermietung als Liebhaberei einzustufen war.

»Die neuen Förderungen von Startup-Unternehmen «

Die Bundesregierung hat ein Förderpaket für Startup-Unternehmen beschlossen. Mit einem Fördervolumen von insgesamt EUR 185 Mio. sollen jungen Unternehmen die ersten drei Gründerjahre erleichtert und der Wirtschaftsstandort Österreich belebt werden.

Hier einige Maßnahmen dieses Förderpakets:

Fördermittel

Neu gegründete High-Tech Unternehmen, vorrangig aus universitären Forschungseinrichtungen hervorgegangen, werden Fördermittel von EUR 15 Mio. zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden der seit dem Jahr 2013 bestehende Business Angel Fonds der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) und die aws-Mittel für die Zuschüsse „PreSeed“ und „Seed“, die die Frühphase eines Unternehmens unterstützen, um zusätzlich EUR 20 Mio. aufgestockt.

Mehr Schutz für geistiges Eigentum

Unternehmen erhalten für Leistungen der österreichischen Patentämter eine Gutschrift über EUR 10.000,00. Außerdem können Erfindungen bereits im Entwicklungsstadium beim Patentamt hinterlegt werden, auch wenn sie noch nicht die Voraussetzungen für ein Patent erfüllen. Dann genießt die Erfindung schon in der Entstehungsphase ein Jahr lang weltweiten Schutz.

Risikokapitalprämie

Mit dieser Förderung soll die Beteiligung an Unternehmen gefördert werden: Investitionsbeträge bis max. EUR 250.000,00 pro Jahr sollen unterstützt werden, wobei höchstens 20 % des Beteiligungsbetrages an die Investoren rückerstattet werden soll.

Unterstützung für Lohnnebenkosten

Um nicht nur der Wirtschaft, sondern auch dem Arbeitsmarkt neue Impulse zu geben, will die Regierung eine Summe von EUR 100 Mio. zur Verfügung stellen, um bei innovativen Startup-Unternehmen für drei Mitarbeiter während der ersten drei Jahre Teile der Lohnnebenkosten zu übernehmen. Dieses neue Förderprogramm soll ab 1.1.2017 von der aws abgewickelt werden.

Online One-Stop-Shop Gründungsprozess

Die Unternehmensgründung soll entbürokratisiert werden. Gründer werden alle notwendigen Daten und Unterlagen für sämtliche Behörden über das „Unternehmensserviceportal“ (USP) online einbringen können.